



KOMMUNALE IMMOBILIENSTEUER

ERKLÄRUNG FÜR DAS JAHR 2006

Anleitung zur Kompilation

ALLGEMEINE ANLEITUNG

1. EINFÜHRUNG
2. WANN MUSS DIE ERKLÄRUNG ICI
EINGEREICHT WERDEN
3. WER MUSS DIE ERKLÄRUNG EIN-
REICHEN
4. WIE WERDEN DIE MITBESITZTEILE
ERKLÄRT
5. BEI WEM MUSS DIE ERKLÄRUNG
EINGEREICHT WERDEN
6. ZAHLUNG DER ICI

AUSFÜLLUNGSMODALITÄTEN

7. ALLGEMEINES
8. TITELSEITE
9. KOMPILATION DER DIE IMMOBILIEN BE-
SCHREIBENDEN FELDER
 - 9.1. Bei Kompilation mehrerer Felder für die-
selbe Immobilie
 - 9.2. Ausfüllen der einzelnen Felder
 - 9.3. Zusätzliche Vordrucke
 - 9.4. Unterschrift
- MODALITÄTEN UND FRISTEN DER EINREI-
CHUNG DER ERKLÄRUNG
- ANHANG

ALLGEMEINE ANLEITUNG

1

EINFÜHRUNG

Die Steuererklärung ICI muss nach Maßgabe des Art. 10, Absatz 4 der GvD Nr. 504 vom 30. Dezember 1992 auf jene im Staatsgebiet liegenden Immobilien beschränkt eingereicht werden, für die im Laufe des Jahres 2006 Veränderungen mit einer anderen Steuerschuld bei der Steuerpflicht bzw. bei der Struktur oder Bestimmung der Immobilie vorgenommen wurden.

ACHTUNG

Es wird klargestellt, dass die Erklärungspflicht weiterbesteht, da derzeit die Verfügung des Gebietsamtsleiters gemäß Absatz 53, des Art. 37 der GD Nr. 223 vom 4. Juli 2006, umgeschrieben durch Gesetz Nr. 248 vom 4. August 2006, nicht erlassen wurde, mit der die effektive Wirksamkeit des Systems für den Umlauf und die Nutzung der Katasterdaten festgestellt wird.

Darüber hinaus wird hinzugefügt, dass Art. 1, Absatz 175 des Gesetzes Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 (Haushaltsgesetz für das Jahr 2007) den Art. 59, Absatz 1, Buchstabe l) der GvD Nr. 446 vom 15. Dezember 1997 außer Kraft setzte, der es den Gemeinden ermöglichte, die Erklärung ICI durch die Mitteilung zu ersetzen.

Da ab dem 1. Januar 2007 generell das Mitteilungssystem nicht mehr benutzt werden kann, besteht also in der Regelung für die ICI nur die vom Art. 10, Absatz 4 der GvD Nr. 504 aus dem Jahre 1992 vorgesehene Steuererklärung weiter.

In Anbetracht der vom Haushaltsgesetz für das Jahr 2007 eingeführten Neuheit brauchen jedoch die Steuerpflichtigen, die schon die Mitteilung bezüglich der im Jahre 2006 erfolgten Änderungen eingereicht haben, keine weitere Erfüllungserklärung vornehmen.

Bezüglich der Steuersätze wird klargestellt, dass auf der Grundlage des Art. 18, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 388 vom 23. Dezember 2000 ab dem Steuerjahr 2001 der ermäßigte für die Hauptwohnung vorgesehene Steuersatz auch auf zugehörige Gebäude angewandt wird.

2

WANN MUSS DIE ERKLÄRUNG ICI EINGEREICHT WERDEN

Es besteht Einreichungspflicht der Erklärung, wenn 2006 einer der folgenden Umstände eingetreten ist:

- die Immobilien wurden übereignet oder auf ihnen wurde ein dinglicher Nutzungs-, Gebrauchs-, Wohnungs-, Erbpacht-, Oberflächenrechtsanspruch begründet (oder gelöscht) oder sie wurden Leasinggegenstand bzw. Konzessionsgegenstand wenn es sich um Staatsflächen handelt. Es wird daran erinnert, dass das dingliche Wohnrecht jenes ist, das dem überlebenden Ehegatten gemäß Art. 540 des Codice Civile (ital. BGB) zusteht. Das Wohnrecht erstreckt sich auch auf die zu dem als Hauptwohnung verwendeten Haus gehörende Gebäude.

Diesem Recht ist jenes assimilierbar, das dem Gesellschafter der Wohnungsbaugenossenschaft (nicht mit ungeteiltem Eigentum) auf die ihm wenn auch provisorisch mit Zuweisungsprotokoll der Genossenschaft zugewiesene Wohnung zusteht;

- die Immobilien haben das Recht auf Befreiung bzw. auf Ausschluss von der ICI verloren (bzw. erworben);
- die Immobilien die Eigenschaften änderten: z.B. landwirtschaftlich genutzte Fläche wurde zur bebaubaren Fläche oder umgekehrt; bebaubare Fläche, auf welcher der Bau eines Gebäude abgeschlossen wurde; eine Fläche, die infolge des Gebäudeabriss bebaubar wurde; ein Gebäude, dessen Katasterertrag infolge von Strukturveränderungen geändert wurde; ein Gebäude, welches die Eigenschaft als Bauernhaus verloren hat; Gebäudeeinheiten, die nicht mehr als Hauptwohnung verwendet werden oder die umgekehrt als Hauptwohnung bestimmt wurden;
- der Wert der bebaubaren Fläche hat sich geändert;
- es wurde im Laufe des Jahres 2005 ein Leasing bezüglich der Immobilien geschlossen, deren Wert auf der Grundlage der Buchführung gemäß dem Absatz 3 des Art. 5 der GvD Nr. 504 aus dem Jahre 1992 berechnet werden muss, da in diesem Fall ab dem 1. Januar 2006 die Änderung der Steuerpflicht eingetreten ist;
- den Immobilien, die gänzlich im Besitz von Unternehmen sind und getrennt ausgewiesen werden sowie in der Katastergruppe D klassifizierbar sind, wurde im Laufe des Jahres 2005 der Katasterertrag zugewiesen oder der infolge der Erfüllung des in der mit dem Dekret des Finanzministeriums Nr. 701 (DOC – FA) vom 19. April 1994 angewandten Regelung vorgesehenen Verfahrens angebotene Ertrag angemerkt wurde bzw. Zusatzkosten zu den Kaufkosten ausgewiesen wurden.

ANMERKUNG

Es wird klargestellt, dass Folgendes erklärt werden muss:

- die auf jeden Fall von der ICI für das gesamte Jahr 2006 befreiten oder ausgeschlossenen Immobilien, auch wenn sie verkauft wurden, oder wenn an ihnen dingliche Nutzungsrechte begründet wurden. Es wird daran erinnert, dass die ICI Gebäude, bebaubare Flächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen trifft (für ihre Definition siehe im Anhang den Punkt "Bebaubare Fläche, Gebäude und landwirtschaftlich genutzte Fläche – Definition"), weshalb die Immobilien, die derartige Eigenschaften nicht besitzen, vom Anwendungsrahmen der Immobiliensteuer ausgeschlossen werden (für Sonderfälle siehe im Anhang die Punkte "Landwirtschaftlich genutzte Flächen – Befreiungsfälle"). Für Informationen zu den Befreiungen siehe die Punkte "Befreiungen"; "Landwirtschaftlich genutzte Flächen – Befreiungsfälle";
- die Gebäude, für welche die Gewährung oder die Änderung des Katasterertrags, der nicht von Strukturänderungen abhängig ist, die einzige Veränderung darstellt;
- die landwirtschaftlich genutzten Flächen, für welche der Bodenertrag die einzige Veränderung darstellt;
- die Gebäude, die gänzlich im Besitz von Unternehmen sind und getrennt ausgewiesen werden

sowie in der Katastergruppe D klassifizierbar sind, für welche die Zuweisung des Ertrags oder die Vermerkung in den Katasterurkunden des "angebotenen Ertrags" infolge der Erfüllung des in der mit dem Dekret (DOC – FA) Nr. 701 aus dem Jahre 1994 des Finanzministeriums angewandten Regelung vorgesehenen Verfahrens oder der Ausweisung der Zusatzkosten zu den Kaufkosten die einzige Veränderung im Laufe des Jahres 2006 darstellt, da jener Ertrag oder die wertsteigernden Kosten erst ab dem Jahre 2007 auf die Wertbestimmung Einfluss nehmen.

Es wird die Aufmerksamkeit auf den Umstand gelenkt, dass gemäß Art. 15, Absatz 2 des Gesetzes Nr. 383 vom 18. Oktober 2001 für die ab dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, und zwar ab dem 25. Oktober 2001, die Erben und Vermächtnisnehmer, welche die Immobilien enthaltende Erbfolgeerklärung eingereicht haben, nicht verpflichtet sind, die Erklärung für die ICI einzureichen. Die Abteilungen des Agentur der Einnahmen, bei denen die Erbfolgeerklärung eingegangen ist, übermitteln in der Tat jeder Gemeinde, auf deren Gebiet die Immobilien liegen, eine Kopie davon.

ACHTUNG

Es bilden keinen Änderungsgrund und somit stellen sie an und für sich keine Einreichungspflicht der Steuererklärung dar:

- die Heranziehung der Immobilie zum Steuersatz oder zu anderen als die für das Jahr 2005 angewandten Steuersätzen;
- die Anwendung des Abzugs in Höhe von über 103,29 Euro pro Jahr für die Hauptwohnung oder die Steuerermäßigung bis zu 50% infolge des entsprechenden von der Gemeinde angewandten Beschlusses;
- die Anwendung des Abzugs oder der Steuerermäßigung für die ordnungsgemäß von den IACP zur Miete zugewiesenen Wohnungen;
- die seit dem Jahr 1997 geltende Erhöhung von 5 Prozent des Katasterwerts der Gebäude und von 25 Prozent des Werts der landwirtschaftlich genutzten Flächen;
- die Aufwertung in Höhe von 40 Prozent des auf die Katastererträge der in der Katastergruppe B klassifizierten Gebäude anzuwendenden Multiplikators, die gemäß Art. 2, Absatz 45 des GD Nr. 262 vom 3. Oktober 2006, umgeschrieben vom Gesetz Nr. 286 vom 24. November 2006, für die Festsetzung der Steuer ab dem Inkrafttreten des GD Nr. 262 aus dem Jahre 2006, und zwar vom 3. Oktober 2006, angewandt werden muss;
- die Steigerung des Rechnungswerts infolge der Anpassung der Aktualisierungskoeffizienten (s. am 28. Februar 2006 im Amtsblatt 49 veröffentlichtes Direktorialdekret vom 22. Februar 2006) der Gebäude, die gänzlich im Besitz von Unternehmen sind, getrennt ausgewiesen werden, in der Katastergruppe D klassifizierbar sind und ohne Katasterertrag sind;
- der Abschluss eines Leasingvertrags im Laufe des Jahres 2006, der Gebäude betrifft, deren Wert auf der Grundlage der Buchführung gemäß Absatz 3 Art. 5 der GvD Nr. 504 aus dem Jahre 1992 berechnet werden muss, da in diesem Fall erst ab dem Jahre 2007 die Änderung der Steuerpflicht eintritt.

3

WER MUSS DIE ERKLÄRUNG EINREICHEN

Die Änderungen der Steuerpflicht im Laufe des Jahres 2006 müssen was immer der Grund dafür ist (zum Beispiel infolge Verkaufs, Leasing, Schenkung, Erbfolge, Begründung oder Löschung der genannten dinglichen Nutzungsrechte) sowohl von denjenigen, die nicht mehr Steuerpflichtige sind, als auch von denjenigen, die es geworden sind, getrennt eingereicht werden.

Eine Ausnahme bilden die nach dem 25. Oktober 2001 eröffneten Erbfolgen von Todes wegen, für die auf die letzte Anmerkung des Paragraphen 2 verwiesen wird.

Die strukturellen oder Bestimmungsänderungen des Gebäudes, die eine andere Steuerschuld festlegen und im Laufe des Jahres 2006 eingetreten sind, müssen vom Steuerpflichtigen erklärt werden, d.h. vom Inhaber des vollen Eigentumsrechtes oder falls das Gebäude durch ein dingliches Nutzungsrecht belegt bzw. Leasinggegenstand ist vom Nutznießungsberechtigten, Erbpächter, Erbbauberechtigten, Leasingnehmer oder vom Konzessionär der Staatsflächen.

Zu den Steuerpflichtigen der Abgabe gehört auch der Verwalter von Gütern, die gemäß den Bestimmungen des GD Nr. 351 vom 25. September 2001, umgeschrieben in das Gesetz Nr. 410 vom 23. November 2001, zum öffentlichen Immobilienvermögen gehören.

Anmerkung:

- Das Wohnrecht, welches die Einreichungspflicht der Steuererklärung ICI auslöst, ist ein dingliches Nutzungsrecht, das nicht mit dem Recht, von der Immobilie infolge eines Leasing-, Miet- oder Leihvertrags Gebrauch zu machen, zu verwechseln ist. Der Leasingnehmer, der Mieter bzw. der Leiher sind was die ICI betrifft in der Tat nicht verpflichtet;
- falls mehrere Personen Inhaber der dinglichen Rechte an der Immobilie sind (z.B.: mehrere Eigentümer; Vollbesitz für einen Anteil und Nutzung für den restlichen Anteil), ist jeder Mitinhaber verpflichtet, den ihm zustehenden Anteil zu erklären. Es ist jedoch irgendeinem der Inhaber gestattet, die gemeinschaftliche Erklärung einzureichen, vorausgesetzt sie umfasst alle Mitinhaber;
- die Steuererklärung muss auch von den im Ausland wohnenden Personen, welche Gebäude in Italien besitzen, eingereicht werden.

4

WIE WERDEN DIE MITBESITZTEILE ERKLÄRT

Für die im Art. 1117, Nr. 2 des Codice Civile (ital. BGB) angegebenen, getrennt im Grundbuch eingetragenen, gemeinschaftlichen Teile des Gebäudes muss die Steuererklärung vom Verwalter des Mitbesitzerhauses im Namen aller Mitbesitzer eingereicht werden. Wenn die Verwaltung mehrere Mitbesitzerhäuser betrifft, muss für jedes von ihnen eine getrennte Steuererklärung, in jedem Fall unter Ausschluss der dem Verwalter gehörenden Immobilien, eingereicht werden.

5

BEI WEM MUSS DIE ERKLÄRUNG EINGEREICHT WERDEN

Die Erklärung ICI muss mit den nachstehend spezifizierten Modalitäten bei der Gemeinde, auf deren Gebiet die Immobilien liegen, eingereicht werden. Wenn die Immobilien in mehreren Gemeinden liegen, müssen entsprechend viele Erklärungen für die Anzahl der Gemeinde ausgefüllt werden (in jeder von ihnen werden natürlich die einzelnen im Gebiet der Gemeinde liegenden Immobilien angegeben, an welche die Steuererklärung geschickt wird).

Wenn die Immobilie auf dem Gebiet mehrere Gemeinden liegt, wird sie als gänzlich in der Gemeinde gelegenen betrachtet, in der sich der Hauptteil ihrer Fläche befindet.

6

ZAHLUNG DER ICI

Im Unterschied zur Steuer auf das Einkommen natürlicher Personen (IRPEF) wird die ICI im gleichen Jahr gezahlt, in dem sich die Besteuerungsgrundlage ergibt und somit musste im Jahre 2006 die Zahlung der jenem Jahr entsprechende Steuer geleistet werden.

Die Erklärung muss hingegen im Jahr eingereicht werden, das auf das Jahr folgt, in dem die Zahlung geleistet wurde.

Für die Immobilien in Multi-Wohnungseigentum, an denen also teilzeitliche Nutzungsrechte gemäß GvD Nr. 427 vom 9. November 1998 begründet wurden, legt Art. 19 des Gesetzes Nr. 388 vom 23. Dezember 2000 fest, dass nur die Zahlung der ICI vom Verwalter des Mitbesitzerhauses bzw. der Gemeinschaft geleistet werden muss, während die Einreichungspflicht der Erklärung bei den einzelnen Steuerpflichtigen bleibt.

AUSFÜLLUNGSMODALITÄTEN

7

ALLGEMEINES

Die erste der beiden Blattseiten des Vordrucks ICI ist für die Angabe der Empfängergemeinde und der Identifizierungsdaten des Steuerpflichtigen (und der Mitinhaber, wenn eine gemeinschaftliche Steuererklärung abgegeben wird) sowie des eventuellen "Anzeigenden", falls dieser vom Steuerpflichtigen abweicht, bestimmt; die zweite ist für die Beschreibung der Immobilien bestimmt, für welche die Steuererklärungspflicht besteht (und zwar nicht alle Immobilien im Besitz, sondern nur jene, die im Laufe des Jahres 2006 Änderungen erfahren haben). Wenn der Vordruck nicht ausreicht, müssen weitere verwendet werden, wobei darauf zu achten ist, dass in diesem Fall in dem eigens dafür vorgesehenen Raum am unteren Rand der zweiten Blattseite von jedem verwendeten Vordruck die Gesamtzahl der ausgefüllten Vordrucke anzugeben ist. Der Erklärungsvordruck besteht aus drei Ausfertigungen, eine davon ist für die Gemeinde, eine zweite ist für die mechanographische Verarbeitung und eine dritte ist dem Steuerpflichtigen vorbehalten.

Die Kompilation muss äußerst klar (mit der Maschine oder von Hand in Druckbuchstaben) vorgenommen werden und jede Ausfertigung muss die gleichen Angaben enthalten.

Darüber hinaus wird empfohlen, die "Kopie für den Steuerpflichtigen" aufzubewahren, die außer aus Gründen der persönlichen Unterlagen auch für die Kompilation eventueller Änderungserklärungen in den darauffolgenden Jahren erforderlich ist. Die Vordrucke können kostenlos in den Gemeindeämtern bezogen werden und stehen auch auf der Internetseite www.finanze.gov.it zur Verfügung.

8

TITELSEITE

Auf der Titelseite muss die Empfängergemeinde der Erklärung angegeben werden (d.h. jene, auf deren Gebiet die Flächen der erklärten Immobilien ganz und zum größten Teil liegen).

Im für den "Steuerpflichtigen" bestimmten Feld (stets auszufüllen) müssen die Identifizierungsdaten desjenigen angegeben werden, der die erklärten Immobilien im Laufe des Jahres 2006 (als volles Eigentum bzw. in Nutznießung, Gebrauch, Wohnung, Flächennutzung, Erbpacht, Leasing, Konzession auf Staatsflächen) besessen hat.

Es ist ein einziges Feld, das sowohl für natürliche Personen als auch für Gesellschaften, öffentliche oder private Einrichtungen, für Verbände oder Stiftungen, für Mitbesitzer usw. dient. Die nicht in Italien wohnhaften Personen müssen im Feld für den Steuerwohnsitz, den ausländischen Wohnsitzstaat mit der Spezifikation der entsprechenden Gemeinde und Anschrift angeben.

Bei vom der Verwalter des Mitbesitzerhauses eingereichten Erklärung für die gemeinschaftlichen Gebäudeteile muss die Steuernummer des Mitbesitzerhauses und seine Bezeichnung sowie unter Ort des Steuerwohnsitzes die Anschrift des Mitbesitzerhauses angegeben werden.

Das mit "Erklärender" überschriebene Feld muss dann ausgefüllt werden, wenn die Person, welche die Steuererklärung einreicht, vom Steuerpflichtigen abweicht, wie zum Beispiel, der Erbe, der Rechts- oder rechtsgeschäftliche Vertreter, der Geschäftsführer, der Vergleichsverwalter, der Masseverwalter bei freiwilliger Auflösung, der Verwalter des Mitbesitzerhauses. Die Art des Amtes muss in der entsprechenden Zeile angegeben werden.

Auch im Falle der Kompilation dieses zweiten Feldes muss auf jeden Fall stets das mit "Steuerpflichtiger" überschriebene Feld ausgefüllt werden.

Das Feld der "Mitinhaber" muss nur für Immobilien ausgefüllt werden, für welche die gemeinschaftliche Erklärung eingereicht wird.

Für die Angabe der Daten bezüglich eines jeden Mitinhabers siehe die entsprechenden im Feld für den "Steuerpflichtigen" gemachten Anweisungen. Bei Fusion muss die übernehmende (oder resultierende) Gesellschaft die eigene Steuererklärung einreichen, um den Beginn des Besitzes der erhaltenen Immobilien ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Wirkungen der Verschmelzungsurkunde gemäß Art. 2504-bis des Codice Civile (ital. BGB) anzuzeigen und darüber hinaus muss sie die Erklärung im Namen der übernommenen (oder verschmolzenen) Gesellschaften einreichen, um die Beendigung des Besitzes anzuzeigen. Zu die-

sen letzteren Zwecken müssen im Feld bezüglich des Erklärenden die Daten des Vertreters der übernehmenden (oder resultierenden) Gesellschaft angegeben werden; im Feld bezüglich des Steuerpflichtigen müssen die der übernommenen (oder verschmolzenen) Gesellschaft angegeben werden und im für Anmerkungen vorbehaltenen Feld müssen weitere Informationen zur Auffindung der übernehmenden (oder resultierenden) Gesellschaft gegeben werden.

Bei vollständiger Spaltung muss jede aus der Spaltung hervorgehende Gesellschaft ihre Steuererklärung für die erhaltenen Immobilien ab dem Zeitpunkt des Eintritts der Wirkungen der Spaltungsurkunde gemäß Art. 2506-*quater* des Codice Civile (ital. BGB) einreichen. Eine der aus der Spaltung hervorgehende Gesellschaft muss die Erklärung für die gespaltene Gesellschaft mit den gleichen Kompilationsregeln einreichen, die oben für die Erklärung durch die übernehmende (oder resultierende) Gesellschaft im Namen der übernommenen (oder verschmolzenen) Gesellschaft aufgeführt wurden.

9

KOMPILATION DER DIE IMMOBILIEN BESCHREIBENDEN FELDER

Jedes die einzelne Immobilie beschreibende Feld besteht aus drei Sektoren. Das erste (das die Felder 1 bis 18 umfasst) dient zur Angabe, wie sich die Eigentumsinhaberschaft und die Typologie der Immobilie im Laufe des Jahres 2006 geändert hat; im zweiten (das die Felder 19 bis 22 umfasst) muss die zum 31. Dezember 2006 bestehende Situation spezifiziert werden; im dritten müssen die Angaben des Erwerbs- oder Veräußerungstitel gemacht werden.

Die Kompilation des zweiten Sektor (Überschrift "Situation zum 31. Dezember 2006"), auch wenn sie nicht für die Festsetzung der Steuer bezüglich des Jahres 2006 erforderlich ist, ist wesentlich, da das Fortbestehen oder auch nicht von Änderungen im Laufe des Jahres 2007 mit eventueller Einreichungspflicht der entsprechenden Steuererklärung im Jahre 2008 mit Bezug auf die bestehende Situation zum letzten Tag des Jahres 2006 überprüft werden muss.

Zum Beispiel, angenommen den Fall eines am 20. April 2006 an eine Person verkauften Gebäudes, die es für den restlichen Teil des Jahres als ihre Hauptwohnung verwendet. Der Verkäufer muss im ersten Abschnitt einen 4-monatigen Besitz angeben und im zweiten spezifizieren, dass das Gebäude am 31. Dezember 2006 nicht mehr in seinem Besitz war.

Der Käufer muss in seiner Erklärung im ersten Abschnitt einen 8-monatigen Besitz angeben, während er im zweiten Abschnitt spezifizieren muss, dass das Gebäude am 31. Dezember 2006 als Hauptwohnung verwendet wurde.

Im Anhang unter dem Punkt "Beschreibende Felder (Kompilation)" werden weitere Beispiele angeführt, welche die Kompilationsmodalitäten dieser Abschnitte verdeutlichen.

9.1. Bei Kompilation mehrerer Felder für dieselbe Immobilie

Es können Fälle eintreten, in denen der Steuerpflichtige mehrere beschreibende Felder bezüglich derselben Immobilie verwenden muss.

Unter den häufigsten sind die folgenden Fälle zu berücksichtigen:

- a) zum 1. Januar 2006 landwirtschaftlich genutzte Fläche, die am 20. September 2006 zur bebaubaren Fläche wird.

Der Steuerpflichtige füllt zwei Felder aus; im ersten beschreibt er die landwirtschaftlich genutzte Fläche und gibt als Besitzzeitraum 9 Monate an; im zweiten beschreibt er die bebaubare Fläche und gibt den Besitz mit 3 Monaten an. Der Abschnitt bezüglich der "Situation zum 31. Dezember 2006" muss auf die bebaubare Fläche beschränkt ausgefüllt werden, da dies die letzte von der Immobilie angenommene Eigenschaft ist (der entsprechende Abschnitt zur Beschreibung der landwirtschaftlich genutzten Fläche bleibt also unausgefüllt). Um hervorzuheben, dass es sich um dieselbe Immobilie handelt, muss den beiden Feldern dieselbe Reihenfolgennummer unter Zusatz einer fortlaufenden Unternummerierung gegeben werden (zum Beispiel: das erste Feld mit der Reihenfolgennummer 1/1 gekennzeichnet; das zweite mit der Reihenfolgennummer 1/2);

- b) zum 1. Januar 2006 bebaubare Fläche, die am 10. Juni 2006 zur landwirtschaftlich genutzten Fläche wird.

Der Steuerpflichtige folgt den zuvor dargelegten Kriterien und beschreibt im ersten Feld die bebaubare Fläche mit einem 5-monatigen Besitz; im zweiten die landwirtschaftlich genutzte Fläche mit einem 7-monatigen Besitz und füllt den Abschnitt der "Situation zum 31. Dezember 2006" nur für die landwirtschaftlich genutzte Fläche aus;

- c) zum 1. Januar 2006 bebaubare Fläche, auf der am 25. Oktober 2006 die Bauarbeiten abgeschlossen wurden.

Der Steuerpflichtige füllt entsprechend zwei oder mehrere Felder aus; im ersten beschreibt er die bebaubare Fläche und gibt ihren Besitz mit 10 Monaten an; in den folgenden beschreibt er die einzelnen Gebäude mit einem Besitz von 2 Monaten. Die Abschnitte bezüglich der "Situation zum 31. Dezember 2006" werden auf die Gebäude beschränkt ausgefüllt. Die Reihenfolgennummer, welche die Immobilie, die im Laufe der Zeit die Typologie geändert hat, bleibt unverändert und es werden fortlaufende Unternummern hinzugefügt (zum Beispiel: 3/1, 3/2, 3/3, 3/4, usw.). Wenn die von der Bebauung betroffene Fläche zuvor gemeinsam mit anderen angrenzenden Flächen und unter Angabe eines einzigen Werts erklärt wurde, müssen die restlichen bebaubaren Flächen jetzt selbstverständlich in getrennten Feldern mit der Spezifikation des entsprechenden Werts erklärt werden;

- d) Bauwerk bezüglich dessen am 18. Dezember 2006 Abbrucharbeiten begonnen haben.

Es werden zwei oder mehrere Felder ausgefüllt; die ersten für die Beschreibung der Gebäude, die das Bauwerk bilden, an dem nachfolgend die Abbrucharbeiten begonnen haben und dessen Besitz mit 12 Monaten angegeben wird; das letzte für die Beschreibung der bebaubaren Fläche mit einem Besitzzeitraum von 0 Monaten. Der Abschnitt bezüglich der "Situation zum 31. Dezember 2006" muss auf das letzte die Fläche beschreibende Feld beschränkt ausgefüllt werden;

- e) Gebäude, dessen Besitzanteil zum 1. Januar 2006 100 Prozent beträgt und ab dem 5. März 2006 50 Prozent ist.

Der Steuerpflichtige füllt zwei Felder aus; im ersten beschreibt er das Gebäude und gibt einen 2-monatigen Besitz und 100 Prozent als Besitzanteil an; im zweiten beschreibt er das Gebäude und gibt einen 10-monatigen Besitz und 50 Prozent als Besitzanteil an. Der Abschnitt bezüglich der "Situation zum 31. Dezember 2006" muss nur bezüglich des zweiten die letzte Inhaberposition beschreibenden Felds ausgefüllt werden.

9.2. Ausfüllen der einzelnen Felder

Im **Feld 1** bezüglich der Eigenschaften der Immobilie muss 1 angegeben werden, wenn es sich um eine landwirtschaftlich genutzte Fläche handelt; muss 2 angegeben werden, wenn es sich um eine bebaubare Fläche handelt; muss 3 angegeben werden, wenn es sich um ein Gebäude handelt, dessen Wert durch Multiplizieren des Katasterertrags mit 140, oder mit 100, bzw. mit 50 oder mit 34 je nach zugehöriger Katasterkategorie, wie nachfolgend besser erläutert wird; muss 4 angegeben werden, wenn es sich um ein Gebäude handelt, das gänzlich einem Unternehmen gehört und getrennt ausgewiesen wird, das in der Katastergruppe D klassifizierbar und ohne Katastralertrag ist bzw. dem der effektive oder „angebotene“ Ertrag im Laufe des Jahres 2006 zugewiesen wird. Natürlich kann nicht nur eine Nummer angegeben werden; wenn die Notwendigkeit besteht, mehrere Nummern anzugeben, bedeutet dies, dass in Betracht der im Laufe der Zeit geänderten Eigenschaften der Immobilie einer der Fälle vorliegt, in denen mehrere Felder benutzt werden müssen (siehe diesbezüglich die dargelegten Fälle unter Punkt 9.1).

Im **Feld 2** muss die genaue Lage der beschriebenen Immobilie angegeben werden (Ortsteil, Straße oder Platz, Hausnummer, usw.). Es empfiehlt sich bei einem Gebäude neben der Straße und der Hausnummer auch die Treppe (falls mehr als eine vorhanden ist) und Wohnungsnummer anzugeben. Die Gemeinde in dem sich die Immobilie befindet, braucht nicht angegeben zu werden, da diese nicht von der auf der Titelseite angegebenen und für die diese Erklärung bestimmt ist, abweichen darf.

In der Zeile "**Katasterdaten zur Identifizierung der Immobilien**" müssen die entsprechenden Katasterdaten sowohl für die Gebäude als auch für die landwirtschaftlich angegeben werden.

Im **Feld 3** muss der eventuell bestehende Abschnitt angegeben werden.

Im **Feld 4** muss der Bogen angegeben werden.

Im **Feld 5** muss die aus der Katasterdatenbank hervorgehende Parzellennummer angegeben werden.

Im **Feld 6** muss der eventuell bestehende Untertitel angegeben werden.

Im **Feld 7** muss die Kategorie für die Gebäude und die Qualität der landwirtschaftlich angegeben werden (z.B. Saatland, Weinberg, Saatland mit Baumbestand und so weiter). Es wird daran erinnert, dass die Gebäude in 5 Katastergruppen (A, B, C, D, E) je nach Typologie eingeteilt sind. Im Rahmen derselben Gruppe werden die Gebäude dann in

verschiedene Kategorien unterteilt.

Im **Feld 8** muss sowohl die Klasse der Gebäude als auch die Klasse der Ertragsfähigkeit der einzelnen Landparzellen angegeben werden.

Die in den Feldern 3 bis 8 anzugebenden Daten sind durch Einsicht in die Katasterdatenbanken zu entnehmen.

Die Felder 3 bis 8 sind nicht auszufüllen, wenn es sich um Gebäude ohne Katasterertrag handelt bzw. um Gebäude, für die strukturelle oder bleibende Bestimmungsänderungen eingetreten sind, gegebenenfalls auch durch Eingliederung mehrerer Immobilieneinheiten verursacht, die auf die Höhe des seinerzeit zugewiesenen Katasterertrags Einfluss nehmen.

In den **Feldern 9 und 10** muss ausnahmsweise in Ermangelung der Katasterangaben die Protokollnummer und das Jahr der Antragstellung auf Eintragung ins Grundbuch angegeben werden.

ACHTUNG

Für die Gemeinden, in denen ein Flurbuch in Kraft ist, müssen die Katasterangaben gemäß den nachstehend spezifizierten Modalitäten angegeben werden:

- im Feld **ABSCHNITT** muss der Katasterkode der Gemeinde angegeben werden;
- im Feld **BOGEN** muss der Zähler der Bauparzelle angegeben werden, wenn diese geteilt ist;
- im Feld **NUMMER** muss der Nenner der geteilten Parzelle angegeben werden, d.h. die Identifizierungsnummer der Parzelle, wenn diese nicht geteilt ist;
- im Feld **UNTERTITEL** muss die eventuelle Nummer des "Untertitels" der Parzelle angegeben werden.

ANMERKUNG

Die Felder 3 bis 10 werden nicht ausgefüllt, wenn es sich um ein Gebäude handelt, das gänzlich im Besitz eines Unternehmens ist und getrennt ausgewiesen wird, in der Katastergruppe D klassifizierbar ist, dessen Wert auf der Grundlage der Buchführung festgelegt werden muss.

Im **Feld 11** muss das Kästchen angekreuzt werden, wenn es sich um ein Gebäude von historischem oder künstlerischem Interesse gemäß Art. 10, Absatz 1 der GvD Nr. 42 vom 22. Januar 2004 handelt.

Im **Feld 12** muss der Wert der im Feld beschriebenen Immobilie angegeben werden. Unabhängig vom Anteil und vom Besitzzeitraum im Laufe des Jahres muss der volle Wert angegeben werden. Die Steuer muss in der Tat über den vollen Wert berechnet werden und ist im Verhältnis zum Anteil und zu den jährlichen Besitzmonaten fällig.

Auch wenn die Immobilie sowohl durch ein dingliches Nutzungsrecht belastet als auch Leasinggegenstand ist, muss der volle Wert angegeben werden. In diesem Fall ist in der Tat der ICI-Steuerpflichtige einzig der Inhaber des Nutzungs-, Gebrauchs-, Wohn-, Flächen-, Erbpacht- oder Leasingrecht bzw. der Konzessionär von Staatsflächen, da der bloße Eigentümer sowie der Leasinggeber am Steuerverhältnis völlig unbeteiligt sind.

Für die Kriterien der Wertfestsetzung wird auf die Klarstellung im Anhang, auf den Punkt "Wert der Immobilien hinsichtlich der ICI" verwiesen.

Im **Feld 13** muss das Kästchen angekreuzt werden, wenn es sich um einen "angebotenen Katasterertrag" handelt, der noch nicht definitiv ist.

Im **Feld 14** muss der in Prozent ausgedrückte Besitzanteil angegeben werden.

Bei gemeinschaftlicher Steuererklärung muss gleichfalls im Feld der die in Mitinhaberschaft beschriebenen Immobilie der alleinige, dem erklärenden Steuerpflichtigen zustehende Anteil angegeben werden. Da die Immobilie gemeinschaftlich erklärt werden kann, muss die Summe der Anteile des Erklärenden und der Mitinhaber natürlich 100 betragen. Für die gemeinschaftlichen Gebäudeteile, die vom Verwalter des Mitbesitzerhauses erklärt werden müssen, muss als Besitzanteil 100 angegeben werden und das Feld der Mitinhaber muss nicht ausgefüllt werden.

Im **Feld 15** müssen die Besitzmonate im Laufe des Jahres 2006 angegeben werden. Der Monat, in dem sich die Inhaberschaft nur zum Teil hingezogen hat, wird demjenigen voll angerechnet, der mindestens 15 Tage lang im Besitz gewesen war, während er nicht demjenigen angerechnet, der einen Besitz unter 15 Tage hatte.

ACHTUNG

Die Besitzmonate können auch 12 bzw. 0 betragen. Man beachte zum Beispiel eine vom 1. Januar 2006 besessene Immobilie, die am 20. Dezember 2006 verkauft wurde. In diesem Fall erklärt der Verkäufer einen 12-monatigen Besitz, während der Käufer, der auch verpflichtet ist die Immobilie zu erklären, einen Besitz von 0 Monaten angibt.

In den **Feldern 16 und 17** müssen entsprechend die Monate angegeben werden, in denen sich für die beschriebene Immobilie eventuell Ausschluss- oder Befreiungsbedingungen von der Steuer bzw. Bedingungen für die Anwendung einer Ermäßigung ereignet haben. Für die Ausschluss- oder Befreiungsbedingungen siehe Angaben im Anhang unter den Punkten "Befreiungen" und "Landwirtschaftlich genutzte Flächen". Die Steuerermäßigungen sind jene im Absatz 1 des Art. 8 und im nachfolgenden Art. 9 der GvD Nr. 504 aus dem Jahre 1992 vorgesehene, welche die für unbenutzbar bzw. unbewohnbar erklären und de facto nicht genutzten Gebäude beziehungsweise die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Besitz von Selbstbestellern oder von landwirtschaftlichen Berufserzeugern, die von ihnen geführt werden, betreffen.

Es wird darauf hingewiesen, dass es für die Anwendbarkeit der Steuerermäßigung für die Gebäude erforderlich ist, dass die Unbenutzbarkeit bzw. Unbewohnbarkeit und die fehlende Verwendung gemeinsam bestehen.

Schließlich wird klargestellt, dass die Unbenutzbarkeit bzw. Unbewohnbarkeit in einem eingetretenen physischen Verfall (verfallenes, gefährdetes, baufälliges Gebäude) bestehen muss, der nicht mit ordentlichen bzw. außerordentlichen Wartungseingriffe zu beheben ist.

Im **Feld 18** muss der Abzugsbetrag angegeben werden, der für die im Feld beschriebene Hauptwohnung zusteht.

Das Feld muss auch von der Wohnungsbaugenossenschaft mit ungeteiltem Eigentum für die als Hauptwohnung der Empfängergesellschafter bestimmten Wohnungen sowie von den IACP für die regulär in Miete zugewiesenen Wohnungen

verwendet werden.

Als Erklärung, wie dieses Feld auszufüllen ist, kann das folgende Beispiel nützlich sein, das einen Abzug für die Hauptwohnung von jährlich 103,29 Euro annimmt:

- Eigentumswohnung für das gesamte Jahr 2006 von 3 Brüdern (der Bruder A ist zu 50% Eigentümer; der Bruder B für 30%; der Bruder C für 20%) von denen nur B und C dort ab dem 10. Januar 2006 bis zum nächsten 20. Juni gewohnt haben; diese letzte Situation führt dazu, dass nur B und C Anspruch auf den Abzug von 103,29 Euro für die Hauptwohnung haben, der unter ihnen zu gleichen Teilen aufgeteilt und in Beziehung zur Benutzungszeit der Immobilie als Hauptwohnung gesetzt werden muss, die 6 Monaten entspricht. Dies führt dazu, dass B und C jeder in den Genuss eines Abzugs von 25,82 Euro kommen kann, der sich wie folgt errechnet: $103,29 \text{ Euro} : 12 \text{ (Monate)} = 8,6075 \text{ Euro} \times 6 \text{ (Monate)} = 51,645 \text{ Euro} : 2 \text{ (B und C)} = 25,82 \text{ Euro}$.

Der Bruder A erklärt die Immobilie nicht, da es für seinen Anteil bei fehlenden sonstigen Veränderungen keine Änderung im Jahre 2006 gab. Die Brüder B und C müssen die Immobilie erklären, da sich die Situation aufgrund ihrer Besitzanteile geändert hat; der Bruder B gibt in seiner Erklärung 12 Besitzmonate, 30% Besitzanteil und 25,82 Euro Abzug für die Hauptwohnung an; der Bruder C gibt in seiner Erklärung 12 Besitzmonate, 20% Besitzanteil und 25,82 Euro Abzug für die Hauptwohnung an.

Wenn der Bruder B die Immobilie auch für seine Brüder erklären will, gibt er im Feld, das sie beschreibt, 12 Besitzmonate, 30% Besitzanteile und 25,82 Euro Abzug für die Hauptwohnung an. Dann füllt er das Feld für Mitinhaber unter Voranstellung der für das die betreffende Immobilie beschreibende Feld verwendete Reihenfolgennummer an und gibt die Steuernummer und Anschrift nicht für den Bruder C sondern auch für den Bruder A an, obwohl sich an dem Anteil des Letztgenannten für das Jahr 2006 nichts geändert hat. Für den Bruder C muss er neben den 12 Besitzmonaten den Anteil von 20% und 25,82 Euro Abzug für die Hauptwohnung angeben; für den Bruder A muss er neben den 12 Besitzmonaten den Anteil von 50% und 0 Euro Abzug für die Hauptwohnung angeben.

Abschnitt der SITUATION ZUM 31. DEZEMBER 2006: in Erinnerung an das zuvor Dargelegte wird darüber hinaus klargestellt:

im **Feld 19** muss [JA] oder [NEIN] angegeben werden, je nachdem ob die Immobilie am Tage des 31. Dezember 2006 im Besitz ist oder nicht. Wenn sie nicht im Besitz ist, werden die folgenden Felder nicht ausgefüllt. Wenn sie im Besitz ist, muss im **Feld 20** [JA] oder [NEIN] angegeben werden, je nachdem ob die Immobilie immer am oben angegebenen Tag von der Steuer ausgeschlossen bzw. befreit ist oder nicht. Wenn die Immobilie ausgeschlossen oder befreit ist, werden die folgenden Felder nicht ausgefüllt. Wenn sie nicht ausgeschlossen oder befreit ist, muss im **Feld 21** [JA] oder [NEIN] angegeben werden, je nachdem ob die Steuerermäßigung für die für unbenutzbar oder unbewohnbar erklärten und de facto nicht genutzten Gebäude zusteht oder nicht bzw. für landwirtschaftlich genutzte Flächen, die im Besitz von

Selbstbestellern bzw. von landwirtschaftlichen Berufserzeugern sind und von ihnen geführt werden.

Im **Feld 22** muss [JA] oder [NEIN] angegeben werden, je nachdem ob es sich um eine Hauptwohnung handelt oder nicht.

Abschnitt der Titelangaben: in diesem Abschnitt braucht nur die Abteilung des Agentur der Einnahmen angegeben werden, bei dem die Urkunde registriert bzw. die Tatsache erklärt wurde, die zum Erwerb bzw. zum Verlust der Steuerpflicht ICI im Laufe des Jahres 2006 geführt hat. In Ermangelung müssen die Angaben der Urkunde, des Vertrags bzw. der Konzession gemacht werden.

Das **Kästchen 23** muss angekreuzt werden, wenn der Steuerpflichtige das Recht an der Immobilie erworben hat. Das **Kästchen 24** muss hingegen angekreuzt werden, wenn der Steuerpflichtige das Recht veräußert hat.

9.3. Zusätzliche Vordrucke

Wenn die Felder, welche die Immobilien beschreiben, nicht ausreichen, weshalb mehrere Vordrucke verwendet werden, müssen diese fortlaufend nummeriert werden. In den dafür vorgesehenen Räumen am unteren Rand der zweiten Blattseite eines jeden Vordrucks muss die dem einzelnen Vordruck zugewiesene Nummer und die gesamte Anzahl der verwendeten Vordrucke angegeben werden.

Auf der Titelseite der zusätzlichen Vordrucke braucht nur die Empfängergemeinde und die Steuer Nummer des Steuerpflichtigen angegeben werden.

9.4. Unterschrift

Die Erklärung muss unter Verwendung der entsprechenden Zeile von der auf der Titelseite der Erklärung als "Steuerpflichtiger" angegeben Person bzw. vom "Anzeigenden", der von dem Steuerpflichtigen abweicht, wenn das entsprechende Feld ausgefüllt wurde, unterschrieben werden (in diesem letzten Fall muss die Erklärung vom entsprechenden Vertreter unterschrieben werden, wenn als Anzeigender keine natürliche Person angegeben wurde). Entsprechend müssen eventuelle zusätzliche Vordrucke unterschrieben werden. Im Feld der Mitinhaber muss neben jedem von ihnen die Unterschrift des Mitinhabers bzw. seines Vertreters angebracht werden.

MODALITÄTEN UND FRISTEN DER EINREICHUNG DER ERKLÄRUNG

Die Erklärung muss gemeinsam mit den eventuell zusätzlichen Vordrucken direkt der auf der Titelseite angegebenen Gemeinde übergeben werden, welche eine Quittung ausstellen muss.

Die Erklärung kann auch in einem geschlossenen Umschlag auf dem Postwege als Einschreiben ohne Empfangsbestätigung an das Steueramt der Gemeinde und mit Aufschrift "Dichiarazione ICI 2006" ("Steuererklärung ICI 2006") auf dem Umschlag geschickt werden; in diesem Fall wird die Erklärung als an dem Tag eingereicht angesehen, an dem sie dem Postamt übergeben wird.

Die Versendung kann auch aus dem Ausland als Einschreiben oder Ähnlichem, aus dem mit Sicherheit der Absendungszeit hervorgeht, vorge-

nommen werden.

Es empfiehlt sich sowohl das Original für die Gemeinde als auch die Kopie für mechanographische Verarbeitung gemeinsam einzureichen.

Die Erklärung muss innerhalb der für die Einreichung der Einkommenssteuererklärung für das Jahr 2006 vorgesehenen Frist eingereicht werden. Für die Körperschaftssteuerpflichtigen (IRES) mit Veranlagungsperiode, die mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, muss die Erklärung binnen der Einreichungsfrist der Einkommenssteuererklärung bezüglich des Jahres 2006 mit folgerichtiger Anwendung der im Absatz 2, des Art. 2 des Dekret des Präsidenten der Republik (D.P.R.) Nr. 322 vom 22. Juli 1998, wie vom Art. 37, Absatz 10 des GD Nr. 223 aus dem Jahre 2006 geändert, enthaltenen Bestimmungen eingereicht werden.

Für die Kapitalgesellschaften und für die Körperschaften, deren Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, muss die Erklärung innerhalb der Einreichungsfrist der Einkommenssteuererklärung für das den 31. Dezember 2006 einschließende Steuerjahr eingereicht werden.

ANHANG

Bebaubare Fläche, Gebäude und landwirtschaftlich genutzte Fläche (Definition)

Hinsichtlich der ICI versteht man:

– **unter bebaubarer Fläche** die für Bauzwecke verwendete Fläche auf der Grundlage der allgemeinen oder städtebaulichen Implementierungsurkunden bzw. auf der Grundlage der effektiven Baumöglichkeiten, die gemäß den hinsichtlich der Enteignungsentschädigung für Gemeinnützigkeit vorgesehenen Kriterien bestimmt werden. Nach Maßgabe des Art. 36, Absatz 2 des GD Nr. 223 aus dem Jahre 2006 ist eine Fläche als bebaubar anzusehen, wenn sie auf der Grundlage der allgemeinen städtebaulichen Urkunde, die von der Gemeinde unabhängig von der Genehmigung der Region und von der Annahme von Implementierungsurkunden von derselben angenommen wurde, für Bauzwecke verwendbar ist. Die Flächen, die Selbstbestellern oder landwirtschaftlichen Berufserzeugern gehören und die von den selben Eigentümern geführt werden sowie auf denen die Agrar-Forst-Viehzucht-Benutzung durch Ausübung der direkten Tätigkeit mit Landbestellung, Forstwirtschaft, Pilzzucht und Viehzucht fortbesteht, sind jedoch nicht als bebaubar anzusehen.

– **unter Selbstbestellern oder landwirtschaftlichen Berufserzeugern** sind gemäß Art. 58, Absatz 2 der GvD Nr. 446 vom 15. Dezember 1997 die natürlichen Personen zu verstehen, die in den entsprechenden, vom Art. 11 des Gesetzes Nr. 9 vom 9. Januar 1963 vorgesehenen kommunalen Listen eingetragen sind und der entsprechenden Versicherungspflicht gegen Erwerbsunfähigkeit, Alter und Krankheit unterliegen (die Löschung aus den Listen hat ab dem 1. Januar des darauf folgenden Jahres Wirkung). Besagte normative Definition gilt nicht nur hinsichtlich der Anwendung der von dem Art. 9 der GvD Nr. 504 aus dem Jahre 1992 getragenen Erleichterungen, sondern auch hinsichtlich der Nichtbebaubarkeit der Grundstücke;

– **unter Gebäude** die einzelne in dem städtebaulichen Baukataster eingetragene bzw. noch einzutragende Immobilieneinheit (und somit auch

getrennt die «Wohnung»; der «Keller»; die «Garage») denen ein unabhängiger Katasterertrag zugeschrieben wurde bzw. werden kann;

– **unter landwirtschaftlich genutzter Fläche** ein Grundstück, das sich von der bebaubaren Fläche unterscheidet und das für die Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit genutzt wird (siehe dazu auch die Punkte „Befreiungen“ und „Landwirtschaftlich genutzte Flächen“).

Bebaubare Flächen (Besteuerung bei Bauausnutzung)

Beim Bauen auf einer Fläche ist ab dem Beginn der Bauarbeiten bis zum Moment der Beendigung dieser (d.h. bis zu dem Zeitpunkt, in dem das Gebäude auf jeden Fall genutzt wird, wenn dieser Zeitpunkt vor der Beendigung der Bauarbeiten liegen sollte) die Besteuerungsgrundlage ICI nur vom Wert der Fläche gegeben, die zu Besteuerungszwecken auf jeden Fall als bebaubar zu qualifizieren ist, unabhängig von dem Bestehen der Anforderung der Bebaubarkeit oder nicht, ohne also den Wert des im Bau befindlichen Gebäude zu berechnen. Ähnlich auf Abriss eines Gebäudes und Wiederaufbau auf dem durch Abreißen frei werdenden Baugelände bzw. bei Sanierung gemäß Art. 31, Absatz 1, Buchstaben c), d), e) des Gesetzes Nr. 457 vom 5. August 1978 (derzeit im Art. 3 des Dekrets des Präsidenten der Republik (D.P.R.) Nr. 380 vom 6. Juni 2001 aufgenommen, der den "Einheitstext der gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen in Sachen Bauwesen trägt") ist ab dem Beginn der Abriss- bzw. Sanierungsarbeiten bis zur Beendigung der Wiederaufbau- bzw. Sanierungsarbeiten (d.h. falls vorher liegend bis zum Nutzungszeitpunkt) die Besteuerungsgrundlage ICI nur vom Wert der Fläche gegeben, ohne also den Wert des Gebäudes, das abgerissen und wieder aufgebaut bzw. saniert wird, anzurechnen. Natürlich ist ab der Beendigung der Bau-, Wiederaufbau- bzw. Sanierungsarbeiten (d.h. falls vorher liegend ab dem Tag, an dem das gebaute, wiederaufgebaute bzw. sanierte Gebäude auf jeden Fall genutzt wird) die Besteuerungsgrundlage ICI vom Wert des Gebäudes gegeben.

Befreiungen

Gemäß Art. 7 der GvD Nr. 504 aus dem Jahre 1992 sind für die Zeit im Jahr, während der die vom Gesetz vorgeschriebenen Bedingungen bestehen folgende Immobilien von der ICI befreit:

- die Immobilien, die dem Staat, der Regionen, der Provinzen sowie den Gemeinden gehören, wenn diese sich von denen im letzten Abschnitt des Absatzes 1 des Art. 4 angegebener der Berggemeinschaften, der Konsortien zwischen besagten Körperschaften, der örtlichen Dienststellen des nationalen (ital.) Gesundheitsdienstes, der öffentlichen unabhängigen Gesundheitseinrichtungen gemäß Art. 41 des Gesetzes Nr. 833 vom 23. Dezember 1978, der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern unterscheiden und ausschließlich für institutionelle Aufgaben bestimmt sind. Besagte Befreiung ist auch auf Konsortien zwischen territorialen und sonstigen Körperschaften, die gemäß dieser Bestimmung einzeln davon befreit sind, als anwendbar anzusehen;
- die in den Katasterkategorien von E/1 bis E/9 klassifizierten oder klassifizierbaren Gebäude;
- die Gebäude mit Bestimmung zu kulturellen Zwecken gemäß Art. 5-bis des Dekret des Präsidenten der Republik (D.P.R.) Nr. 601 vom 29. September 1973 und nachfolgende Änderungen;
- die ausschließlich zur Kulturausübung bestimmten Gebäude, ihre Kompatibilität mit den Bestimmungen der Art. 8 und 19 des Grundgesetz-

- zes und ihren Amtsbefugnissen vorausgesetzt;
- e) die Gebäude, die im Besitz des Heiligen Stuhls sind und die in den Artt. 13, 14, 15 und 16 den am 11. Februar 1929 unterschriebenen und mit dem Gesetz Nr. 810 vom 27. Mai 1929 ratifizierten Lateranverträgen angegeben sind;
 - f) die ausländischen Staaten und internationalen Organisationen gehörende Gebäude, für welche die Befreiung von der örtlichen Einkommensteuer der Gebäude auf der Grundlage internationaler in Italien ratifizierter Abkommen vorgesehen ist;
 - g) die Gebäude, die, für unbenutzbar bzw. unbewohnbar erklärt, saniert wurden, um gemäß Gesetz Nr. 104 vom 5. Februar 1992 für soziale Tätigkeiten bestimmt zu werden, auf den Zeitraum beschränkt, in dem sie direkt für die Ausübung der zuvor genannten Tätigkeiten verwendet werden;
 - h) die landwirtschaftlich genutzten Flächen, die unter die gemäß Art. 15 des Gesetzes Nr. 984 vom 27. Dezember 1977 beschränkten Berg- bzw. Hügellandzonen fallen.
(Für genaue Informationen bezüglich der Befreiung von landwirtschaftlich genutzten Flächen siehe den Posten "Landwirtschaftlich genutzte Flächen");
 - i) die von Personen genutzten Immobilien gemäß Art. 87 (jetzt Art. 73), Absatz 1, Buchstabe c) des durch Dekret des Präsidenten der Republik (D.P.R.) Nr. 917 vom 22. Dezember 1986 verabschiedeten Einheitstextes zur Einkommensteuer, die ausschließlich zur Ausübung von sozialen, Fürsorge-, gesundheitlichen, didaktischen, beherbergenden, Freizeit- und Sporttätigkeiten sowie die Tätigkeiten gemäß Art. 16, Buchstabe a) des Gesetzes Nr. 222 vom 20. Mai 1985 bestimmt sind.

Mit Bezug auf die Befreiung gemäß Art. 7, Absatz 1, Buchstabe i) des durch Dekret des Präsidenten der Republik der GvD Nr. 504 aus dem Jahre 1992 wird klargestellt, dass der Art. 39 des GD Nr. 223 aus dem Jahre 2006, welcher den Art. 7, Absatz 2-bis des Gesetzesdekrets (GD) Nr. 203 vom 30. September 2005 ersetzt, vorgesehen hat, dass "Die vom Art. 7, Absatz 1, Buchstabe i) des Gesetzesdekrets Nr. 504 vom 30. Dezember 1992 verfügte Befreiung als auf unter demselben Buchstaben angegebenen Tätigkeiten, die nicht ausschließlich geschäftlicher Art sind, anwendbar anzusehen ist".

Darüber hinaus muss klargestellt werden, dass mit den Verfügungen Nr. 429 vom 19. Dezember 2006 und Nr. 19 vom 26. Januar 2007 das Verfassungsgericht durch die Erklärung, dass die Angelegenheit der Verfassungsmäßigkeit des Art. 59, Absatz 1, Buchstabe c) der GvD Nr. 446 vom 15. Dezember 1997 wahrscheinlich unbegründet ist, bestätigt hat, dass besagte Richtlinie nicht die Regelung der subjektiven Anforderungen für die diesbezügliche Befreiung gemäß Art. 7, Absatz 1, Buchstabe i) der GvD Nr. 504 aus dem Jahre 1992 erneuert, da die Befreiung selbst nur der nichtkommerziellen Körperschaft, die neben dem Besitz der Immobilie diese auch direkt für die Ausübung der dort aufgeführten Tätigkeiten nutzt, zuerkannt werden soll. Die Gemeinden können also auf der Grundlage des Art. 59, Absatz 1, Buchstabe c) der GvD Nr. 446 aus dem Jahre 1997 nur bestimmen, dass die diesbezügliche Befreiung "ausschließlich auf die Gebäude angewandt wird" unter Ausschluss der bebaubaren Flächen und der landwirtschaftlich genutzten Flächen von den Erleichterungen.

Kleine Parzellen oder "Gärtchen"

Besagte Flächen, wenn es keine bebaubaren Flächen sind, sind vom Anwendungsbereich der ICI

(siehe Punkt "Landwirtschaftlich genutzte Flächen (Befreiungsfälle)") ausgenommen, da diese gelegentlich in nicht unternehmerischer Form genutzt werden.

Beschreibende Tabellen (Kompilation)

Für die Kompilation der beschreibenden Tabellen der Immobilien können die folgenden Beispiele für Orientierung dienen.

Beispiel 1

Gebäude, das am 10. Oktober 2006 die gesetzlichen Eigenschaften für den Ausschluss bzw. die Befreiung von der Steuer nicht mehr erfüllt. Der Eigentümer, der es für das gesamte Jahr 2006 besessen hat, gibt in der Zeile "Katasterdaten zur Identifizierung der Immobilie" 12 Besitzmonate und 9 Ausschluss- oder Befreiungsmonate an und spezifiziert, dass die Immobilie, die am 31. Dezember 2006 noch in seinem Besitz ist, an dem Tag nicht von der Besteuerung ausgeschlossen bzw. befreit ist. Dieses Gebäude in Ermangelung von Änderungen im Lauf des Jahres 2007 muss im Jahre 2008 nicht erklärt werden, auch wenn weiterhin die Zahlung der Steuer fällig ist.

Beispiel 2

Hauptwohnung, die am 20. April 2006 vermietet wurde und für die der entsprechende Jahresabzug in Höhe von 103,29 Euro angenommen wurde. Der Eigentümer gibt in der Zeile "Katasterdaten zur Identifizierung der Immobilie" 12 Besitzmonate und den Abzug – in 4 Besitzmonaten des Gebäudes als Hauptwohnung bemessen – von 25,82 Euro an und spezifiziert, dass das Gebäude am 31. Dezember 2006 nicht mehr Hauptwohnung ist, weshalb in Ermangelung von nachfolgenden Änderungen im Jahre 2007 die Steuer ohne Abzug gezahlt und für das Gebäude im Jahre 2008 keine Steuererklärung eingereicht wird.

Beispiel 3

Gebäude, das für unbenutzbar bzw. unbewohnbar erklärt wurde, aber de facto ab dem 10. November 2006 genutzt wird. Der Eigentümer gibt in der Zeile "Katasterdaten zur Identifizierung der Immobilie" 12 Besitzmonate und 10 Ermäßigungsmonate an und spezifiziert, dass das Gebäude am 31. Dezember 2006 nicht die Eigenschaften besitzt, um in den Genuss der Ermäßigung zu kommen; deshalb wird im Jahre 2007 unter Beibehaltung dieser Situation die volle Steuer gezahlt und das Gebäude nicht im Jahre 2008 erklärt.

Bezüglich der Änderungen, die auf die Höhe der erst nach Ablauf des Jahres 2007 fälligen Steuer Einfluss nehmen, können weitere Fälle eintreten. So zum Beispiel für eine Immobilie, für die erst ab dem 23. Dezember 2006 die Bedingungen zum Ausschluss bzw. zur Befreiung von der ICI eingetreten sind, gibt der Eigentümer, der sie das ganze Jahr über besessen hat, in der Zeile "Katasterdaten zur Identifizierung der Immobilie" 12 Besitzmonate und 0 Ausschluss- bzw. Befreiungsmonate an und spezifiziert, dass das Gebäude am 31. Dezember 2006 ausgeschlossen bzw. befreit ist und hebt auf diese Weise hervor, dass unter Beibehaltung dieser Situation im Jahre 2007 im Jahre 2008 keine Erklärung eingereicht wird.

Umgekehrt gibt der Eigentümer für die Immobilie, die erst ab dem 22. Dezember 2006 die Ausschluss- bzw. Befreiungsbedingungen nicht mehr erfüllt in der Zeile "Katasterdaten zur Identifizierung der Immobilie" 12 Besitzmonate und 12 Ausschluss- bzw. Befreiungsmonate an und spezifiziert, dass die Immobilie am 31. Dezember 2006 keinen Ausschluss bzw. keine Befreiung genießt und kündigt somit in Ermangelung von Veränderungen die Zahlung der Steuer für das Jahr 2007 und die feh-

lende Erklärungspflicht im Jahre 2008 an.

Landwirtschaftlich genutzte Flächen (Befreiungsfälle)

In der dem Rundschreiben Nr. 9 vom 14. Juni 1993 (auf dem O.S. Nr. 53 zum Amtsblatt Nr. 141 vom 18. Juni 1993 veröffentlicht) des Finanzministeriums beigefügten, auf der Grundlage der vom damaligen Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsministerium zur Verfügung gestellten Daten vorbereiteten Anlage sind die nach Provinzugehörigkeit eingeteilten Gemeinden angegebenen, auf deren Gebiet die landwirtschaftlich genutzten Flächen von der ICI gemäß Art. 7, Absatz 1, Buchstabe h) der GvD Nr. 504 aus dem Jahre 1992 befreit sind.

Wenn neben der Angabe der Gemeinde keine Anmerkung angegeben ist, bedeutet dies, dass die Befreiung im gesamten Gemeindegebiet von Rechts wegen eintritt.

Wenn hingegen die Anmerkung teilweise begrenzt, im Akronym «TB» (ital. PD) zusammengefasst, angegeben ist, bedeutet es, dass die Befreiung auf einen Teil des Gemeindegebiets begrenzt von Rechts wegen eintritt; in diesen Fällen muss man sich zur genauen Auffindung der begünstigten Gebiete an die zuständigen Gemeindestellen wenden.

Für die in den Gebieten der autonomen Provinzen von Trient und Bozen und der Region Friaul-Julisch Venetien liegenden Gemeinden werden die Gesetze der soeben genannten Gebietskörperschaften hiervon nicht berührt, welche die landwirtschaftlich benachteiligten Gebiete anders begrenzen als aus der dem genannten Rundschreiben beigefügten Liste hervorgeht.

Von der Liste sind die Flächen, welche die Eigenschaften von bebaubarer Fläche besitzen, nicht betroffen, da diese Flächen unabhängig von ihrer Verwendung und den Durchführungsmodalitäten der ICI nicht als landwirtschaftlich genutzte Flächen, sondern als bebaubare Flächen unterzogen werden müssen. Die einzige Ausnahme bilden die Flächen im Besitz der Selbststeller bzw. der landwirtschaftlichen Berufserzeuger, die von den Eigentümern geführt werden und auf denen die Agrar-Forst-Vieh-zucht-Nutzung durch Ausübung der direkten Bestellung des Bodens, der Forstwirtschaft, der Pilzzucht und der Tierzucht fortbesteht. Diese Flächen, da sie aufgrund der gesetzlichen Definition nicht als bebaubare Fläche angesehen werden können, bewahren auf jeden Fall bei Bestehen der angegebenen Bedingungen das Merkmal der landwirtschaftlich genutzten Fläche und somit kann die von ihrer Lage in Gemeinden der dem genannten ministeriellen Rundschreiben beigefügten Liste verursachten Befreiung von Rechts wegen eintreten.

Ebenso sind von der Liste andere als bebaubare Flächen, auf denen keine im zivilrechtlichen Sinne verstandenen landwirtschaftlichen Tätigkeiten (Art. 2135 des Codice Civile (ital. BGB) wie durch Art. 1, Absatz 1, der GvD Nr. 228 vom 18. Mai 2001 abgeändert) ausgeübt werden, nicht betroffen. Es handelt sich um direkte Tätigkeiten der Landbestellung, der Forstwirtschaft, der Tierzucht und um direkt verbundene Tätigkeiten, d.h. um die Handhabung, Aufbewahrung, Umwandlung, Vertrieb und Aufwertung, die vorrangig aus der Landbestellung oder dem Wald oder der Tierzucht erhaltenen Erzeugnisse zum Gegenstand haben sowie die auf die Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen mittels der vorrangigen Verwendung von in der Regel bei der Ausübung der landwirtschaftlichen Tätigkeit eingesetzten Ausrüstungen oder Ressourcen des Betriebs ausgerichtet sind, einschließlich jene, die auf die Aufwertung des Gebiets und des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens abzielen, d.h. der Empfang und die Aufnahme gemäß gesetzlicher Definition. Zu dieser Gruppe gehören auch die in der Regel unbe-

nutzten Flächen (die so genannten «unkultivierten» Flächen) und jene nicht zu Gebäuden gehörende Fläche, die für eine andere als die landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt werden.

Ebenfalls sind von der Liste andere als bebaubare Flächen, auf denen die landwirtschaftlichen Tätigkeiten in nicht unternehmerischer Form ausgeübt werden, nicht betroffen: Zu dieser zweiten Gruppe gehören die kleine Parzellen (die so genannten "Gärtchen"), die ohne Organisationsstruktur gelegentlich bestellt werden.

Die Flächen der ersten und zweiten Gruppe, die weder den Charakter der bebaubaren Flächen noch den der landwirtschaftlich genutzten Fläche nach der gesetzlichen Definition haben, bleiben objektiv vom Anwendungsbereich der ICI ausgeschlossen.

Für den Begriff Selbstbesteller und landwirtschaftlicher Berufserzeuger siehe Punkt in diesem Anhang "Bebaubare Flächen, Gebäude und landwirtschaftlich genutzte Fläche (Definition)".

Brachland

Wenn es keine bebaubaren Flächen sind, sind sie vom Anwendungsbereich der ICI ausgenommen: siehe Punkt "Landwirtschaftlich genutzte Fläche (Befreiungsfälle)".

Wert der Immobilien hinsichtlich der ICI

1. Wert der Gebäude

Für die Gebäude wird der Wert aus dem vollen Katasterertrag gebildet, multipliziert:

- mit 140, wenn es sich um Gebäude handelt, die in den Katastergruppen B klassifiziert werden (Pensionate, Internate usw.). Es wird daran erinnert, dass dieser Koeffizient in Höhe von 40 Prozent kraft des Art. 2, Absatz 45, GD Nr. 262 vom 3. Oktober 2006, durch das Gesetz Nr. 286 vom 24. November 2006 umgeschrieben, aufgewertet wurde und dass besagte Aufwertung ab dem Tag des Inkrafttretens des genannten Gesetzesdekrets läuft, d.h. ab dem 3. Oktober 2006;
- mit 100, wenn es sich um Gebäude handelt, die in den Katastergruppen A (Wohnungen) und C (Lager, Depots, Labors usw.) klassifiziert werden,

mit Ausnahme der Kategorien A/10 und C/1;

- mit 50, wenn es sich um Gebäude handelt, die in der Katastergruppe D (Fabriken, Hotels, Theater usw.) und in der Kategorie A/10 (Büros und private Büroräume) klassifiziert werden;
- mit 34, wenn es sich um Gebäude handelt, die in der Kategorie C/1 (Geschäfte und Läden) klassifiziert werden.

Die für das 2006 einzunehmenden Erträge sind jene, die aus dem Kataster am 1. Januar 2006 hervorgehen und um 5 Prozent erhöht sind. Es bleibt zu berücksichtigen, dass diese in den Katasterurkunden vermerkten Erträge, auch wenn neuerer Zuschreibung, nicht die Erhöhung von 5 Prozent umfassen.

Beim Großteil der Fälle (d.h. dort, wo im Laufe des Jahres 2005 keine Ertragsänderung in den Katasterurkunden vermerkt ist) entspricht der Immobilie für das Jahr 2006 der Wert aus dem Jahre 2005.

ANMERKUNG

Die oben dargelegten Multiplikationen müssen an dem Katasterertrag und nicht an dem Erlös vorgenommen werden, weshalb weder die vorgesehenen Erlöserhöhungen bzw. die Erlösminderungen eine Bedeutung hinsichtlich der Erlösbesteuerungsanwendung haben noch der Effektivlös. Zum Beispiel, wenn der Katasterertrag einer Wohnung mit 5 prozentiger Steigerung 1.084,56 beträgt, beträgt der Wert stets 108.455,95, sei es, dass es sich um die Wohnung des Steuerpflichtigen handelt, sei es, dass es sich um eine zur Verfügung gehaltene Immobilieneinheit handelt, sei es, dass es sich um eine leer stehende oder nicht leer stehende Wohnung handelt.

1.1. Gebäude von historischem oder künstlerischem Interesse

Für die Gebäude von historischem oder künstlerischem Interesse wird gemäß Art. 10 der GvD Nr. 42 vom 22. Januar 2004 ein Ertrag (natürlich mit einer Steigerung von 5 Prozent) angesetzt, der mit Anwendung des niedrigsten Einschätzungstarifs unter denen bestimmt wird, die für die Wohnungen des Steuerbezirks vorgesehen sind, in dem sich das Gebäude befindet.

Um den Wert quantifizieren zu können, wird dieser Ertrag mit 100 multipliziert, auch wenn das Gebäude katastermäßig in der Kategorie A/10 oder C/1

bzw. in der Gruppe B oder D klassifiziert wird, da mit dem oben genannten Ertragsbestimmungssystem das Gebäude mit einer Wohnung assimiliert wurde. Eine Ausnahme von diesem System besteht bei Gebäuden, die zur Gruppe D ohne Katasterertrag gehören, für die der Wert auf der Grundlage der im nachfolgenden Abschnitt 1.2 angegebenen Modalitäten bestimmt wird.

1.2. Gebäude der Unternehmen

Für die Gebäude, die gänzlich im Besitz von Unternehmen sind, getrennt ausgewiesen werden, in der Katastergruppe D klassifiziert werden und ohne Katasterertrag sind bzw. denen der effektive oder "angebotene" Ertrag im Laufe des Jahres 2006 zugeschrieben wurde, wird der Wert auf der Grundlage der ausgewiesenen Erwerbskosten und Wertsteigerungen bestimmt, die durch die Anwendung bestimmter Koeffizienten aktualisiert werden.

2. Wert der bebaubaren Flächen

Für die bebaubaren Flächen bildet sich der Wert aus dem handelsüblich bestimmten Verkaufswert unter Berücksichtigung des Lagegebiets, des Bauungsindex, der zulässigen Verwendungsbestimmung, der Belastungen für eventuelle für den Bau erforderliche Erdanpassungsarbeiten, der auf dem Markt ermittelten Durchschnittspreise aus dem Verkauf von Flächen mit ähnlichen Eigenschaften. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde auf der Grundlage des Art. 59, Absatz 1, Buchstabe g) der GvD Nr. 446 aus dem Jahre 1997 regelmäßig und für einheitliche Gebiete die handelsüblichen Verkaufswerte der bebaubaren Flächen festlegen kann, um das Entstehen von Streitsachen zu verhindern.

3. Wert der landwirtschaftlich genutzten Flächen

Für die landwirtschaftlich genutzten Flächen wird der Wert aus dem mit 75 multiplizierten Bodenertrag gebildet.

Der für das Jahr 2006 anzusetzende Bodenertrag ist jener, der am 1. Januar 2006 aus dem Kataster mit einer Steigerung von 25 Prozent hervorgeht. Es ist zu berücksichtigen, dass auch die Bodenerträge in den Katasterurkunden neuer Zuschreibungen nicht die Steigerung enthalten.